

**SATZUNG**  
**ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM MARKTWESEN**  
**IN DER STADT WEIDA**  
**(MARKTGEBÜHRENSATZUNG)**

**VOM 21.12.2010**

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) und §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S.285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18.8.2009 (GVBl.646) und des § 17 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Stadt Weida hat der Stadtrat der Stadt Weida in seiner Sitzung am 9.12.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Weida ist eine tägliche Grundgebühr sowie entsprechend der Größe des Standplatzes eine Marktstandsgebühr zu entrichten.

Die der Stadt entstehenden Kosten für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen sind in der Grundgebühr enthalten.

**§ 2**  
**Abgabeschuldner**

Abgabeschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Höhe der Gebühr**

Die Grundgebühr beläuft sich auf 6,00 Euro pro Tag und Stand. Die darüber hinaus zu entrichtende Marktstandsgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt je Stand 2,50 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

#### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

#### **§ 5 Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Abgabeschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Weida (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

#### **§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 15.04.1994 außer Kraft.

Weida, 21.12.2010

gez. Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel